

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 312/11 B

L 6 U 234/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 U 198/04 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Soweit der Kläger ua geltend macht, die angefochtene Entscheidung des LSG weiche von Urteilen des BGH ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder habe deswegen grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), fehlt es schon daran, dass er die als Anlagen eingereichten Urteile des BGH, in deren Text er verschiedene Rechtssätze gekennzeichnet hat, nicht innerhalb der Frist zur Begründung der Beschwerde vorgelegt hat. Geht aber innerhalb der Begründungsfrist nur die Beschwerdeschrift selbst per FAX beim BSG ein, während die zur Prüfung der Beschwerde erforderlichen Anlagen erst nach Ablauf der Frist auf dem Postweg eingereicht werden, ist die Begründung nicht fristgerecht erfolgt (*vgl auch BVerfG vom 25.10.2011 - 2 BvR 751/11 - NJW 2012, 143*).
- 2 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG; *zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497*).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

